

Satzung der Stunt & Dance Company e.V.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 12.04.2013 in Marl.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Stunt & Dance Company e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Marl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Sportart „Cheerleading“ nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände durchzuführen und Jedermann, der gesundheitlich und körperlich in der Lage ist, zugänglich zu machen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Vermittlung der entsprechenden Regelwerke, die von dem Verband vorgegeben werden
 - b) die Durchführung von Trainingseinheiten
 - c) die Teilnahme an Meisterschaften
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern.
 - e) die Information der Öffentlichkeit durch Auftritte und Informationsveranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund NRW
 - b) AFCV NRW

§ 4 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Satzung der Stunt & Dance Company e.V.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten. Näheres hierzu kann dazu unter http://www.nada.de/fileadmin/-/DOWNLOADS-/Regelwerke/NADA-Code_2015.pdf nachgelesen werden.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten (30.09.) zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.). Ausnahmen bestimmt die Finanzordnung.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Eine Rückvergütung bereits geleisteter Beiträge bei einem Austritt findet nicht statt.
8. Beim Austritt aus dem Verein sind noch offene Mitgliedsbeiträge zu begleichen und überlassenes Vereinseigentum ist unverzüglich zurück zu geben.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanz- und Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Teilnahme am Training, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen sind Pflicht.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Auftritten und Meisterschaften obliegt ausschließlich dem Trainer.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Satzung der Stunt & Dance Company e.V.

- c) die Jugendversammlung
- 2. Gemäß der Finanz-und Beitragsordnung werden Kassenprüfer eingesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch das Mitglied ausgeübt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren fällt das Stimmrecht einem Erziehungsberechtigten des Mitglieds zu.
- 4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - g) Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i) Erlass der Finanz- und Beitragsordnung
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 5. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Satzung der Stunt & Dance Company e.V.

Mitglieder die Beratung der Anträge beschließen, außer es ist gesondert geregelt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind Vereinsmitglieder und ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahre, sowie die gewählten und einberufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendsprecher. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt und vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Die Jugendvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösungsbestimmung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu

Satzung der Stunt & Dance Company e.V.

Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderung oder Ergänzung der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen geht an den Stadtsportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft.

Marl, 12.04.2013